

STLV GESCHÄFTSORDNUNG

1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung (GO) gilt für Sitzungen folgender Gremien:

- a) Verbandstag
- b) Verbandsvorstand
- c) Exekutivkomitee
- d) Kommissionen und Teams

2 Der Verbandstag

Einberufung und Tagesordnung

Der Verbandstag findet jährlich statt. Er ist unter Angabe der Tagesordnung, die vom Verbandsvorstand festgelegt wird, mindestens zwei (2) Wochen vor dem geplanten Termin einzuberufen.

Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können keine Beschlüsse gefasst werden.

Wahlen

Wahlen finden alle 4 Jahre für den Vorstand, die Rechnungsprüfer und den Landesverbandsrechtsausschuss statt. Wahlvorschläge werden wie Anträge behandelt, sie sind spätestens 7 Tage vor dem Termin des Verbandstages an das Büro des STLV zu übermitteln.

Einberufung

Die Einberufung zum ordentlichen Verbandstag erfolgt durch den Verbandsvorstand, ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, auf

- a. Beschluss des Vorstands oder des ordentlichen Verbandstages,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §12 Abs. 13 dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 13 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

Vorsitz

Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist, falls eine Umstellung der Tagesordnung beantragt wurde, sofort darüber abzustimmen.

Gäste

Über Beschluss des Vorstandes können auch andere, nicht stimmberechtigte Personen dem Verbandstag mit Sitz- und Rederecht beiwohnen. Der Verbandstag kann einzelnen Personen über Dringlichkeitsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit das Sitz- und Rederecht entziehen

Grund- und Zusatzstimmen, Stimmrecht

Die Mitglieder des Exekutivkomitees haben je eine Stimme, auch wenn sie mit mehreren Funktionen betraut sind. Jeder Verbandsverein hat eine Grundstimme. Die Zusatzstimmen der Vereine werden nach Leistungskriterien, die vom Verbandstag festzulegen sind, zugeordnet.

Vereine erhalten Zusatzstimmen aus dem Österreichischen Cup und zwar je eine Zusatzstimme für jeweils 36 Cuppunkte des dem Verbandstag vorausgehenden Österreichischen Cup.

Vereine erhalten 2 Zusatzstimmen beim Erzielen eines Österreichischen Rekords der Allgemeinen Klasse bzw. je 1 Zusatzstimme beim Erzielen eines Österreichischen Rekords der Nachwuchsklasse.

Vereine erhalten je 1 Zusatzstimme bei Erreichen einer Platzierung 1.-3. bei Masters-WM oder Masters-EM in einer Einzeldisziplin

Vereine erhalten Zusatzstimmen für die Durchführung von Steirischen und Österreichischen Meisterschaften und zwar für Österreichische Meisterschaften 2 Zusatzstimmen pro Tag bzw. für Steirische Meisterschaften 1 Zusatzstimme pro Tag. Für Veranstaltungen, die sowohl Österreichische als auch Steirische Meisterschaften sind, werden nur einmal die Zusatzstimmen vergeben und zwar die wertmäßig höheren. 24-Stunden Meisterschaften zählen als Zweitagesveranstaltungen.

Die Anzahl der vertretenen Stimmen ist vor Eröffnung der Sitzung festzustellen. Berichtigende Ergänzungen sind sofort während der Sitzung bekannt zu geben.

Anträge

Antragsberechtigt sind:

- a. die Vereine
- b. der Vorstand
- c. bei Berufung gegen Disziplinarerkenntnisse des Verbandsrechtsausschusses die laut GO Berechtigten

Die Anträge müssen schriftlich spätestens sieben Tage vor dem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag Außerordentlichen im STLV Büro eingelangt sein und müssen umgehend allen Mitgliedsvereinen, dem Vorstand, den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Andere als in die Tagesordnung aufgenommene und bekannt gegebene Anträge dürfen beim Verbandstag nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitgliedsvereine für die Aufnahme stimmt.

Abstimmungen

Die Verbandsvereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung aus. Die Vereinsvertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht des Vereines ausweisen.

Beim Verbandstag sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Stimmen von Exekutivkomiteemitgliedern können nicht übertragen werden

Abstimmungen beim Verbandstag erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Die Mitglieder des Exekutivkomitees, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme; die Vertreter der Mitgliedsvereine stimmen durch Heben der Stimmkarte ab, die vom MuO des STLV ausgestellt wird.

Stimmenthaltung ist beim Verbandstag allgemein zulässig.

Schriftliche geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn der Verbandstag dies beschließt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl.

Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim, wenn nicht der Verbandstag für den Wahlgang etwas anderes beschließt.

Es erfolgt die Wahl des Präsidenten gesondert, die 4 Exekutivkomiteemitglieder (Vizepräsidenten, Schriftführer, Finanzreferent) bilden einen Wahlblock, die bis zu 9 Beiräte einen weiteren Block. 2 Rechnungsprüfer und 4 Rechtsausschussmitglieder sind ebenso jeweils extra zu wählen.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen.

Die Gewählten haben nach der Wahl die Annahme zu bestätigen.

Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

Protokoll

Vom Verbandstag ist umgehend ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird (z.B. auf der Verbands-Website).

Das Protokoll wird beim nächsten Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.

3 Der Vorstand

Einberufung und Tagesordnung

Der Vorstand, bestehend aus Exekutivkomitee und Beiräten, sowie Landestrainer und Landeskoordinator (so vorhanden) in beratender Funktion, tagt in der Regel 4 Mal pro Jahr.

Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich, und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Ist der Präsident, oder sein Stellvertreter, für unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Weiters ist er dann einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, oder die Rechnungsprüfer, eine Sitzung beantragen.

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.

Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist jedenfalls beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

Stimmrecht

Beschlüsse werden, wenn nicht in den Statuten ausdrücklich geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Übertragung eines (1) Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Vorstandsmitglieder und andere Personen können den Beratungen über Angelegenheiten, die ihre Person in welcher Form auch immer betreffen, nur beiwohnen, wenn dies der Vorstand einstimmig beschlossen hat. Sie sind in solchen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt und haben während der Abstimmung jedenfalls den Sitzungsraum zu verlassen.

Anträge

Zum Stellen von Anträgen sind berechtigt:

- a. jedes Mitglied des Vorstandsvorstandes,
- b. Landestrainer, Landeskoordinator oder angestellte Mitarbeiter

Die Anträge sollen grundsätzlich vom Antragsteller vorgebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes von einem Berichterstatter aus dem Vorstandsvorstand gestellt werden.

Jedes anwesende Vorstandsmitglied kann sich an der Debatte beteiligen. Das Wort wird ihm vom Sitzungsleiter erteilt, und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die, falls notwendig, in einer Rednerliste festgehalten werden.

Dem Berichterstatter oder Antragsteller kann während der Debatte auch ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Ihm steht nach der Debatte und vor der Abstimmung das Schlusswort zu.

Der Sitzungsleiter kann im Interesse des sachlichen Sitzungsverlaufes und zur Wahrung der Geschäftsordnung jeden Redner unterbrechen und selbst das Wort ergreifen.

Von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Sache" rufen.

In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Vorstand ohne vorherige Aussprache.

Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Sitzungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Sitzungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Vorstand ohne Aussprache.

Ist dem Sitzungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu wiederholen (zu verlesen).

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen hierüber Zweifel, so entscheidet der Sitzungsleiter unwiderruflich.

Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

Es entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Abgabe der Stimme.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Protokolle

Protokolle sind an die Mitglieder zu übermitteln und gelten als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde. Sie sind vom Protokollführer zu zeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich anzuführen.

Eine Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, soweit nicht ein besonderes Beschlussquorum nach einer anderen Bestimmung hierfür erforderlich ist.

4 Das Exekutivkomitee

Das Exekutivkomitee besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, Finanzreferent und Schriftführer/M&O. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle der Verhinderung, der erste Vizepräsident. Landestrainer und Landeskoordinator gehören, wenn vorhanden, dem Exekutivkomitee in beratender Funktion an.

Das Exekutivkomitee übt seine Tätigkeit in der Regel formlos aus

Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Bedarf und ohne Zwangsfrist einberufen.

Antrags- und Stimmrecht haben die Exekutivkomiteemitglieder, Landtrainer und Landeskoordinator haben Antragsrecht.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig und sind im nächsten Sitzungsprotokoll anzuführen.

Das Exekutivkomitee ist zuständig für die Verwaltung des Verbandes und auch für die Leitung des Office Teams. Es erledigt in dringlichen Fällen die Kompetenzen des Verbandsvorstandes.

Das Exekutivkomitee ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Protokolle sind an die Mitglieder zu übermitteln und gelten als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.

5 Kommissionen und Teams

Bestimmungen für Kommissionen

Der STLV führt eine

- a. Sportkommission
- b. Veranstalterkommission
- c. Technische/Kampfrichter Kommission

und richtet ein

- d. Office Team
- e. Medical Team

ein

Die Sitzungen der Kommissionen finden nach Bedarf statt.

Sitzungen der Kommissionen werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Beschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen.

6 Funktionsbeschreibungen

Präsident

repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, vor allem gegenüber anderen Sportverbänden und -institutionen.

Der Präsident leitet die Tagungen der Verbandsorgane mit Ausnahme jener des Verbandsrechtsausschusses. Er ist für die Zusammenarbeit im Verbandsvorstand verantwortlich und hat das Recht, in allen dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten in dringlichen Fällen "ex praesidio" zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit verlieren.

Vizepräsident Sport

Ist verantwortlich für die sportstrategische Ausrichtung des Verbandes und die Entwicklung eines STLV Sportkonzeptes. Der Vizepräsident Sport leitet die Sportkommission, ist für die Rekrutierung, Führung und Einsatzkonzeption von STLV Trainern verantwortlich, leitet das LLZ. Die Terminplanung im Trainings- und Wettkampfsjahr, Erarbeitung einer jährlichen Leistungssportklausur, die Mitarbeit im Fortbildungssegment und die Erstellung eines kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmenkatalogs fällt in seinen Wirkungsbereich.

Vizepräsident Technik

Ist für das Kampfrichterwesen in der Steiermark verantwortlich. Alle Aus- und Fortbildungsagenden für die Kampfrichter fallen in seinen Bereich. Er arbeitet eng mit der Kommission Veranstalter und Sport zusammen, um optimierte Zeitpläne zu entwickeln.

Finanzreferent

verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihm obliegt die Erstellung des Budgetvoranschlags und die Überwachung der Abwicklung des Budgets und des Zahlungsverkehrs.

Schriftführer und M&O

bestätigt die Richtigkeit der Protokolle, welche entweder von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes geführt werden. Ihm obliegt die Evidenzhaltung von Satzungen, Ausführungsbestimmungen und Verbandsbeschlüssen.

Als M&O zuständig für das Meldewesen im STLV und für die Kontrolle der Bestenlisten. Er überprüft die Rekordmeldungen sowie die Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen. Ferner ist er für jene Disziplinarangelegenheiten zuständig, die ihm laut Rechts- und Disziplinarordnung zugewiesen sind.

Landestrainer

Ist für die Entwicklungsplanung und begleitende Trainingsbetreuung der STLV Kader ab U20, sowie die bedarfsorientierte Koordination der Stützpunkttrainings zuständig. Er erstellt Rahmentrainingspläne im Nachwuchs/Elitebereich mit int. Kennziffern und arbeitet in der STLV-Sportkommission mit. Er ist für den kontinuierlichen Erfahrungsaustausch mit den Kadertrainern verantwortlich und leitet Trainee-Programme. Koordination der Diagnostikmaßnahmen am Stützpunkt, Schwerpunktrainings mit dem Kader und

Mitarbeit in allen für die sportliche Entwicklung relevanten Bereichen gehört zu seinen Aufgaben.

Landeskoordinator

Das Tätigkeitsfeld des Landessportkoordinators umfasst unter anderem die Entwicklung neuer Vereine, die Verbesserung der Arbeit im Bereich Volksschule, Neue Mittelschule, Gymnasium-Unterstufe sowie die Organisation von Veranstaltungen und der Aufbau der Öffentlichkeitsarbeit. Mitarbeit bei Bewegungsinitiativen des Bewegungslandes Steiermark gehört ebenso zu den Aufgaben.